



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

64. Sitzung am 15. Februar 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

- TOP 6 Asyl- und Integrationspolitik**
 a) Aktuelle Entwicklungen
 b) Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017
-

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 005/2018 vom 26. Januar 2018

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

Fachausschuss „Soziales“ 20. Sitzung 20.02.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss fordert vom Land erneut, sich angemessen an den vor Ort entstehenden Kosten der Integration für die anerkannten Schutzsuchenden zu beteiligen. Dazu bedarf es keiner weiteren speziellen Förderprogramme. Vielmehr ist pauschal ein Betrag in Höhe von 15 Mio. Euro aus der vom Bund gezahlten Integrationspauschale auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach Einwohnerzahl zu verteilen.
2. Der Fachausschuss erwartet, dass die den Landkreisen im Jahr 2017 entstandenen Kosten nach dem Aufnahmegesetz vollständig erstattet werden. Er bittet die Geschäftsstelle, das Verfahren zur Kostenerhebung und Ermittlung der neuen Pauschale eng zu begleiten. Hierzu wird vereinbart, eine Kopie des jeweils ausgefüllten Kostenerfassungsbogens an die Geschäftsstelle zu senden.

Sachverhalt:

Aktuelle Entwicklungen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 3.444 Asylbewerber im Land Sachsen-Anhalt registriert. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zu 2016 (9.116 Zugänge) deutlich verringert. Derzeit werden monatlich etwa 300 Neuzugänge erfasst.

Zum 31. Dezember 2017 befanden sich insgesamt 10.654 Personen ohne Aufenthaltstitel im Land Sachsen-Anhalt. Hinzu kommen 1.093 unbegleitete minderjährige Ausländer (Stand: 5. Januar 2018).

Mit der im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. Dezember 2017 verkündeten Verordnung zur Änderung der Aufnahmegesetzausführungsverordnung (AufnGAVO) wurde ein neuer § 3 Abs. 2 AufnGAVO eingefügt. Dadurch werden den Landkreisen Beraterstellen für die gesonderte Beratung und Betreuung der in Übergangswohnheimen untergebrachten anerkannten Schutzsuchenden erstattet.

Weitere Fördermaßnahmen des Landes im Bereich der Integrationsarbeit der Kommunen sind:

- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Koordinierungsstelle Migration),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur sowie zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie).

Ein frei verfügbares Budget je anerkanntem Schutzsuchenden, aus dem individuelle Integrationsbedarfe unterstützt werden können, steht den Landkreisen jedoch nicht zur Verfügung. Bereits in unserer Stellungnahme zur landesinternen Wohnsitzregelung hatten wir daher gefordert, an die Landkreise und kreisfreien Städte pauschal 15 Mio. Euro aus der vom Bund gezahlten Integrationspauschale auszureichen.

Kostenerhebung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017

Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 Aufnahmegesetz (AufnG) zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden vierteljährlich als Abschlagszahlung im Wege einer Pauschale je Person erstattet. Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit 11.000 Euro jährlich je Person.

Bis zum 31. März des Folgejahres wird die Pauschale überprüft und neu festgesetzt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AufnG). Ergibt sich zwischen der Abschlagszahlung und der neu festgelegten Pauschale eine Differenz, so ist diese mit der zweiten Abschlagszahlung des Folgejahres auszugleichen (§ 2 Abs. 6 AufnG)

Das Ministerium für Inneres und Sport hat das Landesverwaltungsamt gebeten, den Erhebungsbogen für das Jahr 2017 an die Landkreise und kreisfreien Städte zu senden. Damit sollen die im Jahr 2017 entstandenen Ausgaben der Landkreise für das Jahr 2017 erfasst werden.

Das Land scheint insbesondere die Unterbringungskosten in den Blick zu nehmen, da der aus den Vorjahren bekannte Erhebungsbogen um die Positionen „Leerstandskosten“ und „Abstandszahlung“ ergänzt wurde.